

Garantiebedingungen Wenko (Auszug aus den AGB)

6. Mängelansprüche

(1) Mängelansprüche für Sach- und/oder Rechtsmängel verjähren grundsätzlich in zwölf Monaten ab Ablieferung der Sache. Macht der Besteller im Rahmen der Mängelhaftung Schadensersatzansprüche gegen uns geltend, finden jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den von uns gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zu dem jeweiligen Artikel abgegeben wurde.

(2) Handelsübliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht, Maßhaltigkeit und Farbe der Ware berechtigen nicht zu ihrer Beanstandung.

(3) Der Besteller muss uns offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten, insbesondere Mängelrügen, auch gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

(4) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

(5) Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz („Nacherfüllung“). Soweit beide Arten der Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar sind oder die gewählte Nacherfüllung fehlschlägt oder von uns nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert wird, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag in Bezug auf die mangelhafte (Teil-)Lieferung zurücktreten. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die mangelhafte (Teil-)Lieferung steht dem Besteller allerdings nicht zu, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder ein Mangel die Brauchbarkeit der gelieferten Ware nur unerheblich beeinträchtigt.

(6) Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbraucht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

(7) Gesetzliche Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei einer Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(8) Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die Haftungsbeschränkungen